

Friedhof Alzenbach

Stellungnahme zum Antrag Fraktion BfE vom 11.01.2022

Im anliegenden Antrag wird die Einrichtung eines Kolumbariums (Urnenwände, Urnenstelen) auf dem Friedhof Alzenbach vorgeschlagen.

Fachliche Bewertung des Antrags

Der Antrag wurde bereits im Vorfeld der nun vorliegenden Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) gestellt. Wie auch in anderen Kommunen hat der Bedarf nach pflegefreien Bestattungsformen deutlich zugenommen, so auch nach Kolumbarien. In der Gemeinde Eitorf werden Grabstellen im Kolumbarium nur auf dem Friedhof Lascheider Weg angeboten.

Da die bisherigen Erfahrungen mit den Kolumbarien nicht uneingeschränkt positiv sind¹, soll dieses Angebot nicht gefördert werden und dementsprechend nicht auf weiteren Friedhöfen angeboten werden. Stattdessen sollen auf allen Friedhöfen pflegefreie bzw. pflegeleichte Bestattungsangebote eingerichtet werden, die dem nachvollziehbaren Wunsch nach Grabstätten ohne verpflichtende Grabpflege für die Angehörigen entsprechen. In der Friedhofsentwicklungsplanung wird für den Friedhof Alzenbach die Einrichtung ‚Pflegeleichter Grabstätten für Sarg und Urne‘ vorgeschlagen.² Auf dem Friedhof Alzenbach fanden von etwa 22 Bestattungen im Jahr (Ø 2020-2021) zehn Bestattungen im Erdgrab und zwölf in einem Urnengrab statt. Auch aus diesem Grund sind die pflegeleichten Grabstätten für Sarg und Urne für den Friedhof Alzenbach sehr gut geeignet, da beide Bestattungsformen möglich sind.

Das für den Friedhof Alzenbach neue Bestattungsangebot kann im Laufe des Jahres 2023 vorbereitet und mit Verabschiedung einer neuen Friedhofsgebührenkalkulation angeboten werden.

Aufgestellt am 26.05.2023

Dr.-Ing. Martin Venne

Landschaftsarchitekt AKH

¹ Vgl. FEP, S. 81-82: „Der zentrale Platz für Blumengebinde und sonstigen Grabschmuck, der laut Friedhofssatzung § 15a Abs. 4 für deren Ablage bestimmt ist, wird nicht von jedem Angehörigen genutzt. So wird verbotenerweise Blumenschmuck an den einheitlich gestalteten Abdeckplatten angebracht bzw. Grablichter vor der Grabstelle abgestellt. Eine Beseitigung des Grabschmucks durch die Friedhofsverwaltung sorgt für einen erhöhten Pflegeaufwand und stößt bei den Angehörigen oft auf Unverständnis und Enttäuschung.“

Unter Berücksichtigung des besonderen Bereitstellungsaufwands (Planung, Gründung, Lieferung und Bau, Pflege- und Instandhaltung, Räumung und Nachbestattung) ist die bislang ausgewiesene Grabnutzungsgebühr in Höhe von 2.380 Euro je Nische zu niedrig, obwohl dieses Angebot bereits das teuerste auf den Eitorfer Friedhöfen ist. Zum Vergleich: Dem zweistelligen Urnenwahlgrab ist eine Grabnutzungsgebühr in Höhe von 1.680 Euro zugewiesen, ohne das hierfür ein besonderer Bereitstellungsaufwand entsteht.

In der Konsequenz sollte das Angebot der Urnenkammern dem besonderen Bereitstellungsaufwand entsprechend zu einer deutlich höheren Gebühr angeboten oder in neue pflegeleichte Urnengrabstätten umlenkt werden.“

² Vgl. FEP, S. 88